

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 68

Sommersemester 2018

Aus dem Inhalt

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt vom 14.01.2016 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	44
Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt	48
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge).....	50

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt vom 14.01.2016 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 14.01.2016 (Vkbl. FHE Nr. 62, S. 94).

Der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung hat am 05.07.2017, 13.12.2017 und 27.06.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 10.07.2018 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert

a. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Module, die semesterübergreifend organisiert sind, können in Modulabschnitte untergliedert werden, die nicht kürzer als ein Semester dauern. Den Modulabschnitten werden Kreditpunkte zugeordnet, die jedoch erst mit der Modulabschlussprüfung anerkannt werden. Studierende, die die Hochschule verlassen wollen, können auf Antrag eine besondere Prüfung absolvieren, mit der die in den Modulabschnitten erworbenen Kreditpunkte bestätigt werden. Studierenden, die im Verlauf eines semesterübergreifenden Moduls in die Hochschule eintreten, werden die im Ergebnis der Modulabschnitte evtl. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen erlassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich an der anderen Hochschule erworbenen Kompetenzziele bestehen.

b. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

c. Absatz 9 neu wird wie folgt neugefasst:

In der Modulgruppe 07 Vertiefungsfächer (07) werden die Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit absolviert. Grundlage der Hausarbeit ist die „Aktive Teilnahme“ (Studienleistung) an den Lehrveranstaltungen, die durch Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Expertengesprächen nachgewiesen wird. Im Umfang von 6 CP können auch Module aus dem Angebot der Fachhochschule Erfurt und anderer Einrichtungen mit einem fachlich einschlägigen Lehrangebot absolviert werden.

2. In § 12 wird nach dem Absatz 11 folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

Bei einer praktischen Leistung handelt es sich um eine eigenständige praktische Tätigkeit im Kontext einer Lehrveranstaltung. Mit der praktischen Leistung soll festgestellt werden, ob sich der Studierende im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und/oder manuellen Fertigkeiten des Faches angeeignet hat und/oder anwenden kann. Bei der praktischen Leistung werden die praktische Tätigkeit während der Lehrveranstaltung und/oder das Ergebnis der praktischen Tätigkeit bewertet und benotet.

3. Anlage 1 Studienplan wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0107	Konservierung/Restaurierung	P	1	10	8,5
0507.1	Geisteswissenschaften 1	P	1 - 3	(2)	2
0707	Vertiefungsfächer 1	P	1	6	6
0807	Restaurierungsmanagement 1	P	1	6	4
0907	Präventive Konservierung 1	P	1	6	4
0108	Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0208	Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0308	Dokumentationspraxis	P	2	4	2
0408	Naturwissenschaften	P	2	8	2
0507.2	Geisteswissenschaften 2	P	1 - 3	(2)	2
0608	Künstlerische Technik	P	2	4	2

Anm.: Geisteswissenschaften: semesterübergreifendes Modul über 1. bis 3. Semester
Die im Teilmodul zu erwerbenden Credits sind zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch insgesamt erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung am Ende des 3. Semesters im Umfang von 6 Credits zuerkannt.

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0109	Konservierung/Restaurierung	P	3	10	8,5
0507.3	Geisteswissenschaften 3	P	1 - 3	(2) 6	2
0709	Vertiefungsfächer 2	P	3	6	6
0809	Restaurierungsmanagement 2	P	3	6	4
0909	Präventive Konservierung 2	P	3	6	4
1210	Masterthesis	P	4	20	
	Kolloquium	P	4	10	

Anm.: Geisteswissenschaften: semesterübergreifendes Modul über 1. bis 3. Semester
Die im Teilmodul zu erwerbenden Credits sind zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch insgesamt erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung am Ende des 3. Semesters im Umfang von 6 Credits zuerkannt.

Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt neu gefasst:

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	K	Prüfung - Klausur
SB	studienbegleitend	M	Prüfung – mündliche Prüfung
SE	Semesterende	P	Prüfung – Praktische Leistung
		H	Prüfung – Hausarbeit
		SLP	Studienleistung, praktische Leistung
		SLAT	Studienleistung, aktive Teilnahme
		MA/Ko	Masterarbeit mit Kolloquium

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Wichtung für die Modulnote in %	Regel- semes- ter	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
0107	Kunsttechnologie/Konservierung/ Restaurierung	PZ SB SB	K SLP M/H	60	20 20 60	1	10	4,6
0507.1	Geisteswissenschaften 1*					3	(2)	
0707	Vertiefungsfächer 1	PZ SB	H SLAT		100	1	6	4,6
0807	Restaurierungsmanagement 1	PZ	M	30	100	1	6	4,6
0907	Präventive Konservierung 1	PZ	M	30	100	1	6	4,6
								18,4

0108	Kunsttechnologie/Konservierung Restaurierung	SB SE	H SLP	40	40 60	2	6	4,6
0208	Kunsttechnologie/Konservierung Restaurierung	SB SE	H SLP	40	40 60	2	6	4,6
0308	Dokumentationspraxis	SE	H		100	2	4	3,7
0408	Naturwissenschaften	SE	H	60	100	2	8	4,6
0507.2	Geisteswissenschaften					3	(2)	
0608	Künstlerische Technik	SB	P		100	2	4	4,6
								22,1

*Anm.: Geisteswissenschaften: semesterübergreifendes Modul über 1. bis 3. Semester
Die im Teilmodul zu erwerbenden Credits sind zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch insgesamt erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung am Ende des 3. Semesters im Umfang von 6 Credits zuerkannt.

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung für die Modulnote in %	Regel- semes- ter	Credit s	Wichtung für die Gesamt- note in %
0109	Kunsttechnologie/Konservierung / Restaurierung	SB/SE	K/M/H/ SLP	30	20/20/60	3	10	4,6
0507.3	Geisteswissenschaften 3	PZ	M	30	100	3	6 (2)	11,1
0709	Vertiefungsfächer 2	PZ SB	H SLAT		100	3	6	4,6
0809	Restaurierungsmanagement 2	PZ	M	30	100	3	6	4,6
0909	Präventive Konservierung 2	PZ	M	30	100	3	6	4,6
								29,5
1210	Masterthesis	SB	Ma			4	20	20
	Kolloquium	PZ	Ko	40		4	10	10

Anm.: Geisteswissenschaften: semesterübergreifendes Modul über 1. bis 3. Semester
Die im Teilmodul zu erwerbenden Credits sind zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch insgesamt erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung am Ende des 3. Semesters im Umfang von 6 Credits zuerkannt.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich zum Wintersemester 2018/2019 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der Fassung vom 14.01.2016 (Vkbl. Nr. 62) ab Wintersemester 2018/2019 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 14.01.2016 (Vkbl. Nr. 62) bis zum Ende des Sommersemesters 2020 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2021/2022 finden ausschließlich die studiengangsspezifischen Bestimmungen in dieser geänderten Fassung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 10.07.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Ulrich Neuhof0
Dekan Fakultät
Bauingenieurwesen und
Konservierung und Restaurierung

Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende Aufhebungssatzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 25.04.2018 gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Satzung genehmigt. Der Rektor der Hochschule hat am 04.06.2018 die Satzung genehmigt.

§ 1 Aufhebung

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Studium im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 30.09.2018 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits unter den in Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen immatrikuliert sind, finden diese bis zum Ende des Sommersemesters 2022 Anwendung. Ab Wintersemester 2022/2023 finden die unter Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen keine Anwendung mehr.

(3) In den Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, wird ab Wintersemester 2018/19 nicht mehr zugelassen und immatrikuliert.

§ 2 Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Fakultät stellt sicher, dass für die Studierenden, die im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter den studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, immatrikuliert sind, bis zum Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 2 Lehrveranstaltungen und Prüfung angeboten werden. Das Lehrangebot für die einzelnen Fachsemester kann nach Ablauf des jeweiligen Fachsemesters eingestellt werden.

(2) Studierende, die das Studium nicht innerhalb der Frist nach § 1 Absatz 2 abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang wechseln.

(3) Prüfungsleistungen können nur bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 2 genannten Frist absolviert werden. Dies schließt auch die Erbringung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ein.

(4) Die Studierenden, die im Studiengang Bachelor Konservierung und Restaurierung und unter den studiengangspezifischen Bestimmungen vom 01.10.2013, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 47, immatrikuliert sind, werden unverzüglich nach Verkündung dieser Aufhebungssatzung über die Folgen informiert. Mit Teilzeitstudierenden wird unverzüglich ein individueller Studien- und Prüfungsplan erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 04.06.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Ulrich Neuhof
Dekan Fakultät
Bauingenieurwesen und
Konservierung und Restaurierung

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 17.07.2018 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor der Hochschule hat am 18.07.2018 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	50
§ 2 Studienziel	50
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	51
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	51
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	52
§ 6 Praxismodul	52
§ 7 Pflicht- und Wahlmodule	52
§ 8 In-Kraft-Treten	53
Anlage 1: Studienplan	54
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt	58

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Energietechnik sowie der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die

benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft sowie Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlmodule | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 7. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul
sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |

(5) Der 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung der Studierenden und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 7. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse.

(7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(9) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gemäß ihrer Gewichtung nach Anlage 2 Prüfungsplan ein.

(10) In den Modulen Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 findet ein Eingangstest statt, auf dessen Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung oder Studienleistung in beiden Modulen entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

Die Wahlmodule (W) im Umfang von 6 Credits sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule Fremdsprachen 1 und 2 können die Studierenden aus dem Fremdsprachenangebot des Sprachenzentrums der Fachhochschule Erfurt wählen. Das Wahlpflichtmodul im 5. Fachsemester im Umfang von 5 Credits ist aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik zu wählen. Das Wahlpflichtmodulangebot für das 5. Fachsemester laut Studien- und Prüfungsplan kann um weitere Angebote ergänzt werden. Der Fakultätsrat legt das Angebot an Wahlpflichtmodulen zu Beginn des Semesters fest. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflichtmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Wahlpflichtmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik treten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten erstmals für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikulieren.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik/Energiewirtschaft vom 04.07.2017 (Vkbl. Nr. 65) und die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik/Energiewirtschaft vom 08.06.2015 (Vkbl. Nr. 55) sowie die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik vom 23.03.2011 (Vkbl. Nr. 32), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 19.06.2014 (Vkbl. Nr. 51), ab Wintersemester 2018/2019 vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik/Energiewirtschaft vom 08.06.2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2022/2023 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik vom 23.03.2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 19.06.2014, bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2019/2020 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt:

Erfurt, den 18.07.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert
Dekan Fakultät
Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan**Legende**

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 1010	Darstellung, Gestaltung, Fertigung	P	1	5	4
BWE 1020	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	P	1	5	4
BWE 1030	Mathematik 1	P	1	6	6
BWE 1040	Physik	P	1	7	6
BWE 1050	Fremdsprachen 1*	WP	1	2	2
BWE 1060	Schlüsselqualifikation - wissenschaftliches Arbeiten	P	1	5	4
Summe				30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 2010	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	P	2	5	4
BWE 2020	Informatik	P	2	5	4
BWE 2030	Mathematik 2	P	2	6	6
BWE 2040	Volkswirtschaftslehre	P	2	6	6
BWE 2050	Fremdsprachen 2*	WP	2	2	2
BWE 2060	Kostenrechnung und Controlling 1	P	2	6	4
Summe				30	26

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 3010	Elektrotechnik	P	3	5	4
BWE 3020	Technische Strömungslehre	P	3	5	4
BWE 3030	Technische Thermodynamik	P	3	5	6
BWE 3040	Wirtschaftsinformatik	P	3	5	4
BWE 3050	Rohrleitungs- und Apparatechnik	P	3	5	4
BWE 3060	Energiewirtschaft 1	P	3	5	4
Summe				30	26

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 4010	Unternehmensführung / Betriebsorganisation	P	4	4	4
BWE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
BWE 4030	Gastechnik	P	4	5	4
BWE 4040	Versorgungstechnische Anlagen	P	4	5	4
BWE 4050	Wahlmodul 1**	W	4	2	2
BWE 4060	Techniken der Energieumwandlung	P	4	5	4
BWE 4070	Versorgungsnetze und Energietransport	P	4	5	4
Summe				30	26

* Im Rahmen des Moduls Fremdsprachen 1 und 2 können die Studierenden aus dem Fremdsprachenangebot des Sprachenzentrums der Fachhochschule Erfurt wählen. Die Lehrveranstaltungen finden nach Einstufung in Level A2 bis C1 statt.

** Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen.

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 5010	Praktikum (18 Wochen)	P	5	20	
BWE 5020	Energiehandel	P	5	5	4
BWE 5030	Wahlpflichtmodul***	WP	5	5	4
Summe				30	8

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung	P	6	5	4
BWE 6020	Projektmanagement	P	6	4	4
BWE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	6	6
BWE 6040	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
BWE 6050	Umwelttechnik	P	6	5	4
BWE 6060	Gasversorgung	P	6	5	4
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8	0
BWE 7010	Investitionskostenrechnung	P	7	5	4
BWE 7020	Finanzierung / Marketing	P	7	4	4
BWE 7030	Wahlmodul 2**	W	7	2	2
BWE 7040	Wahlmodul 3**	W	7	2	2
BWE 7050	Energiewirtschaft 2	P	7	4	4
BWE 7060	Projekt Energiewirtschaft	P	7	5	3
Summe				30	20

*** Das Wahlpflichtmodul im 5. Fachsemester im Umfang von 5 Credits ist gemäß § 7 aus einem vorgegebenen Katalog zu wählen.

Wahlpflichtmodule 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 5031	Kostenrechnung und Controlling 2	W	5	5	4
BWE 5032	Energie- und Anlagenmanagement	W	5	5	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur
M	Prüfung - mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium
SL	Studienleistung
B	Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 1010	Darstellung, Gestaltung, Fertigung	SB/PZ	SL/K	90	1	5	2,75
BWE 1020	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	1	5	2,75
BWE 1030	Mathematik 1	PZ	K	90	1	6	3,30
BWE 1040	Physik	SB/PZ	SL/K*	90	1	7	3,90
BWE 1050	Fremdsprache 1**			90	1	2	1,10
BWE 1060	Schlüsselqualifikation - wissenschaftliches Arbeiten	SB/PZ	SL	90	1	5	0

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 2010	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	SB/PZ	SL/K*	90	2	5	2,75
BWE 2020	Informatik	PZ	K	120	2	5	2,75
BWE 2030	Mathematik 2	PZ	K	90	2	6	3,30
BWE 2040	Volkswirtschaftslehre	PZ	K	90	2	6	3,30
BWE 2050	Fremdsprache 2**			90	2	2	1,10
BWE 2060	Kostenrechnung und Controlling 1	PZ	K	90	2	6	3,30

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 3010	Elektrotechnik	SB/PZ	SL/K*	90	3	5	2,75
BWE 3020	Technische Strömungslehre	SB/PZ	SL/K*	90	3	5	2,75
BWE 3030	Technische Thermodynamik	SB/PZ	SL/K*	90	3	5	2,75
BWE 3040	Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	3	5	2,75
BWE 3050	Rohrleitungs- und Apparatechnik	PZ	K	90	3	5	2,75
BWE 3060	Energiewirtschaft 1	PZ	K	90	3	5	2,75

*Soweit eine Studienleistung (SL) und eine Prüfung (K oder M) in einem Modul vorgesehen sind, fließt die Studienleistung nicht in die Modulnote ein.

**In den Modulen Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 findet die Prüfung gem. § 4 Abs. 10 nach Einstufung in Level A2 bis C1 statt. Die Art der Studien- oder Prüfungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Sprachmodul und wird zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 4010	Unternehmensführung/ Betriebsorganisation	SB/PZ	SL/K*	90	4	4	2,2
BWE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4	2,2
BWE 4030	Gastechnik	SB/PZ	SL/K*	90	4	5	2,75
BWE 4040	Versorgungstechnische Anlagen	SB/PZ	SL/K*	90	4	5	2,75
BWE 4050	Wahlmodul 1*				4	2	0
BWE 4060	Techniken der Energieumwandlung	PZ	K	90	4	5	2,75
BWE 4070	Versorgungsnetze und Energietransport	PZ	K	90	4	5	2,75

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 5010	Praktikum (18 Wochen)	SB/SE	SL/M*	10	5	20	0
BWE 5020	Energiehandel	PZ	K	90	5	5	2,75
BWE 5030	Wahlpflichtmodul	PZ	K	90	5	5	2,75

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	5	2,75
BWE 6020	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,25
BWE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	SB/PZ	SL/K*	90	6	6	3,30
BWE 6040	Rechnungswesen / Bilanzierung	SB/PZ	SL/K*	90	6	5	2,75
BWE 6050	Umwelttechnik	SB/PZ	SL/K*	90	6	5	2,75
BWE 6060	Gasversorgung	SB/PZ	SL/K*	90	6	5	2,75

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art (und Wichtung für Modulnote in %)	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B (70) Ko (30)	60	7	8	5,85
BWE 7010	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	5	2,75
BWE 7020	Finanzierung / Marketing	PZ	K	90	7	4	2,20
BWE 7030	Wahlmodul 2			-	7	2	0
BWE 7040	Wahlmodul 3			-	7	2	0
BWE 7050	Energiewirtschaft 2	PZ	K	90	7	4	2,2
BWE 7060	Projekt Energiewirtschaft	SE/PZ	B (70) M (30)	30	7	5	2,75

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in einem geeigneten Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

Mitarbeit in einem Unternehmen mit Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik:

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

Bis zu 4 Wochen des Praxismoduls können handwerkliche Tätigkeiten im ausführenden Bereich beinhalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte sind in einem Praktikumsplan als Anlage zum Vertrag durch die Praktikumsfirma in Abstimmung mit dem Praktikantenamt zu benennen.

(3) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(4) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (Anmeldung zum Praktikum siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.

(5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 3 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle / Praxisstelle

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
- den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
- ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 3 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist
- eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen

(3) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens vor Ende des Sommersemesters vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und des Vortrages

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Tages- und Wochenberichten
- das Zeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums.

(3) Der Inhalt des Praktikums ist in einem 10-minütigen Vortrag zu präsentieren.

(4) Auf der Basis der Absätze 1 bis 3 und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(5) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine fachspezifische Berufsausbildung mit entsprechender berufspraktischer Tätigkeit auf Baustellen werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist bis 4 Wochen vor Semesterende in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall über die Praktikumsstelle versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages / Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:

.....

.....

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Unternehmensbetreuer/in:

Tel.:

Ich beantrage BAföG ja / nein (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Erfurt, den

.....
Student / Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer/in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

.....
.....
.....

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am : in

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik

hat vom bis die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum gemäß den Ausbildungszielen und -inhalten erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

Abwesenheit: sonstige (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragte/n
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Leiter der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.völker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Ingmar Kupfer, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-853, E-Mail: roland.alkemper@fh-erfurt.de

Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.